

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-126/062

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Johanna Anerinhof

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32315

Datum

31. März 2025

Betrifft

Gemeinde Blindenmarkt, Neumarkt/Ybbs und St. Martin-Karlsbach, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der

- Landesstraße B 1 von km 119,300 bis km 115,000
- L 6047 von km 0,000 bis km 2,000
- L 6045 von km 0,600 bis km 0,661
- L 6015 von km 6,600 bis zur Kreuzung mit der L 6135
- L 6135 ab der Kreuzung mit der L 6015 bis km 1,000 und von km 0,600 bis km 0,700

im Gemeindegebiet von Blindenmarkt, Neumarkt/Ybbs und St. Martin-Karlsbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, innerhalb von 25 Tagen in der Zeit von 1.4.2025 bis längstens 30.5.2025:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich gegeben ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit

- b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
- 4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 5. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. R e i s c h l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--